

SATZUNG

FREUNDESKREIS KASAMA e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kasama e.V.“ - in Anlehnung an die seit 1975 bestehende Freundschaft zwischen der Diözese Kasama / Sambia und der Pfarrei „Zum guten Hirten Möhnesee“.

Der Sitz des Vereins ist Möhnesee.

§2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ländern, in denen die Menschen Not leiden, vorwiegend in der Diözese Kasama in Sambia. Hauptziel ist „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Finanzierung und Ausstattung von Schulen und schulischen Einrichtungen, sowie Gebäuden oder Räumen, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen,
- Einrichtung und Vermittlung von Patenschaften, etwa durch ein Patenschaftsprojekt oder Einzelpatenschaften, für schulische und berufliche Ausbildung und Qualifikation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Finanzierung und Ausstattung von Krankenstationen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenversorgung einschließlich der Gesundheitsvorsorge von Kindern,
- Sammlung und Versand von Hilfsmitteln für Krankenstationen, Schulen und Einrichtungen, die dem Wohl der Kinder oder der Gemeinschaft dienen,
- Finanzierung von Maßnahmen, die zur Förderung der Fähigkeit zur Selbstversorgung, Gesunderhaltung, Ressourcen- und Umweltschonung beitragen, z.B. Kurse und Lehrgänge für Multiplikatoren,
- Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Kompetenz von Jugendlichen und Erwachsenen,
- Finanzierung der Wasserversorgung z.B. durch Brunnenbau, Wasseraufbereitung und dazugehörige Maßnahmen,
- Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfällen und in besonderen Notsituationen,

- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, um auf Themen des globalen Südens – hier besonders auf Sambia – aufmerksam zu machen,
- Kooperation und Vernetzung – hierdurch soll das Engagement durch die Zivilgesellschaft getragen werden.

Der Verein ist berechtigt, Spenden für die Verwirklichung der Zwecke entgegenzunehmen und hierfür Spendenquittungen auszustellen.

§4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§6

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins
- grobe Missachtung der Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach vorheriger zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§7

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand für ehrenamtlich tätige Mitglieder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise entfallen lassen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet. Ohne einen Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- einer/einem Vorsitzenden
- einer/einem Stellvertreter/in
- einer/einem Kassenwart/in

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung kann beratende Mitglieder in den Vorstand wählen.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Erfüllung des Vereinszweckes
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Buchführung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese in einer Niederschrift mit Angabe von Ort und Zeitpunkt fest.

§11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Aufgabe die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§12

Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe bzw. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (wie in §3 der Satzung festgelegt).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Gemeinnützigkeit verliert.

Möhnesee, den 20. November 2022